

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl:	BMUKK-12.727/0003-III/4/2011
Sachbearbeiterin:	Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung:	III/4
E-Mail:	simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax:	+43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen:	BMF-010000/0004-VI/1/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebühren-gesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden - Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Anschreiben vom 14. März 2011, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4a Abs. 2 und 3 des Entwurfes:

Bezüglich der beabsichtigten Novellierung des § 4a des Entwurfes darf auf die gebotene erscheinende steuerrechtliche Begünstigung von Zuwendungen an Pädagogische Hochschulen entsprechend dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 idGf, erneut (vgl. Ressortstellungnahme vom 30. Oktober 2009, GZ. BMUKK-12.727/0007-III/4/2009, betreffend Begutachtungsverfahren bezüglich Abgabenänderungsgesetz 2009) aufmerksam gemacht werden. Derzeit umfasst die Begünstigung des § 4a EStG 1988 entsprechend Z 1 lit. a sowie gemäß § 4a Abs. 3 Z 1 des Entwurfes die „Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen“. Die Begünstigung stellt derzeit auf die Vergleichbarkeit mit dem Universitätsgesetz 2002 ab, die Pädagogischen Hochschulen werden derzeit nicht explizit erwähnt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wäre eine Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen als Spendenbegünstigte in die gegenständliche Regelung wünschenswert. Dies aufgrund folgender Argumente:

- Seit dem Hochschulgesetz 2005 sind die Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich ihrer Struktur mit Universitäten nach dem UOG 1993 vergleichbar. Insbesondere wurde auch das Instrument der Teilrechtsfähigkeit eingeführt.
- Die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen erstrecken sich gemäß § 8 leg. cit. neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf wissenschaftlichem Niveau auch auf die wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung.

- Ein zentrales Element der Reform der Pädagogischen Hochschulen war das Ziel, Drittmitteleinnahmen (Einnahmen von privaten Personen und Einrichtungen) zu forcieren. Die Spendenbegünstigung ist ein wesentliches Argument, um Spenden von privaten Personen und Einrichtungen lukrieren zu können.
- Auch im Hinblick auf den weiteren begünstigten Empfängerkreis für Zuwendungen gemäß § 4a EStG 1988 (ua. Fachhochschulen, diverse Institute und Einrichtungen) erscheint es geboten, die Spendenbegünstigung auch für Pädagogische Hochschulen gesetzlich vorzusehen.

Es wird daher angeregt, die Pädagogischen Hochschulen ebenfalls in den § 4a EStG 1988 aufzunehmen und es darf in diesem Zusammenhang folgender Formulierungsvorschlag – entsprechend dem Entwurfstext – unterbreitet werden:

„.... (2) Begünstigte Zwecke sind:

1. Die Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Hochschulgesetz 2005 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen durch die in Abs. 3 genannten Einrichtungen.
....“

„.... (3) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke sind:

1. Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besonderen Einrichtungen;“.

Neben den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen besteht ähnlich wie im universitären Bereich die Möglichkeit der Anerkennung von privaten Pädagogischen Hochschulen und von privaten Studiengängen.

Weiters nimmt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2011 zum Anlass und ersucht um geeignete Berücksichtigung des langjährigen Ressortanliegens betreffend Ausbau der steuerlichen Begünstigungen von Sanierungs- und Erhaltungsaufwendungen in denkmalgeschützten Gebäuden. Diesbezüglich wird insbesondere auf die bisher erfolgten schriftlichen Befassungen des Bundesministeriums für Finanzen in den Jahren 2005 und 2009 verwiesen:

- Übermittlung einer Studie sowie eines Vorschlages des Denkmalbeirates betreffend steuerliche Entlastung der Investitionen privater Eigentümer in die Erhaltung von Denkmälern mit Schreiben vom 21. Dezember 2005, BMBWK-11.810/8-IV/3/2005;
- Übermittlung der im Rahmen des Treffens des European Heritage Heads Forum in Wien beschlossenen Resolution „Statement on a Heritage Stimulus in a Time of Economic Recession“ durch die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes mit Schreiben vom 9. Juni 2009.

Für die aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur als Äquivalent für die Eigentumseinschränkungen durch die Unterschutzstellungen im öffentlichen Interesse wünschenswerten steuerlichen Maßnahmen, vorschlagsweise im Einkommenssteuergesetz und/oder Umsatzsteuergesetz sowie in der Liebhabereiverordnung, sprechen folgende Argumente:

- Steigerung des Investitionsvolumens (Verhältnis 1:10)
- Erzielen eines zusätzlichen Steueraufkommens
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Reduktion der Schwarzarbeit
- Positivwirkung für den KMU-Bereich
- „intangible Effekte“ (Tourismus, Image, Lebensqualität)

Ergänzend wird bemerkt, dass im Hinblick auf den Abschluss der Erfassung der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2009 konkreteres Datenmaterial für eine Abschätzung der Auswirkungen der steuerlichen Begünstigungen im Interesse des Denkmalschutzes zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wesentlichen Ressortanliegen darf bereits an dieser Stelle das Interesse an der Abhaltung gemeinsamer zielorientierter Lösungsgespräche bekundet werden.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 31. März 2011
 Für die Bundesministerin:
 Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	EsDqew6Uz3dO0WcF58LRL7Jqa/Qj/ckQ87Qyk0zy+Q92RAS170Op7aLQzmRcyRahI6da1fKf6QsElitVm+ozN3ieEgav76+1IZ/iZDTmJYydnvmITEJYIYTgTHIUqySu6gQ+0SnW0py1AQiwGMNd+ZAgvRYFd+dRYbBkAwDTA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-04T09:38:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	